

Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Überarbeitung Gewerbegebiet Lerchenfeld“ (1. Änderung)

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Überarbeitung Gewerbegebiet Lerchenfeld“
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Überarbeitung Gewerbegebiet Lerchenfeld“ der Stadt Schongau werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Die maximal zulässige Wandhöhe für das Grundstück mit der FlNr. 1821/5 wird auf 7,70 m an der tiefsten Stelle sowie auf 10,80 m an der höchsten Stelle des aufsteigenden Pultdaches festgesetzt.
2. Im gesamten Geltungsbereich sind Sattel-, Pult-, Flach- und Schmetterlingsdächer zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderung des Bebauungsplanes „Überarbeitung Gewerbegebiet Lerchenfeld“
Az.: 610-5-49.1

1. Änderungsbeschluss am 16.03.2004

2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten
Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.05.2004

3. Satzungsbeschluss am 22.06.2004

Schongau, den 29 JUN. 2004




Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 02. JUL. 2004

Der Bebauungsplan wurde am 02. JUL. 2004 im Rathaus (Stadtbauamt, II. Stock)
der Stadt Schongau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschlag an der Amtstafel des Rathauses hingewiesen. Der Anschlag wurde
am 02. JUL. 2004 angeheftet und am 12. JUL. 2004 wieder abgenommen.

Schongau, den 12. JUL. 2004




Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister